

TE Vfgh Beschluss 2016/12/14 G423/2016 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2016

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

ZPO §72 Abs2a

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. ZPO § 72 heute
 2. ZPO § 72 gültig ab 01.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
 3. ZPO § 72 gültig von 01.12.1973 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags des Rechtsmittelgegners als verspätet

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsrömisch eins. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin, "§42, in eventu insbesondere Abs2 MRG, sowie §35 EO zur Gänze in eventu §35 EO in Abs1 hinsichtlich der Worte/Teile 'nur insofern' und ', die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls

jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichlichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.' sowie Abs3 zur Gänze" als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Sachverhalt und Antragsvorbringenrömisches zwei. Sachverhalt und Antragsvorbringen

1. Diesem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin war Antragsgegnerin zweier gegen sie erhobener Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diese Anträge wurden mit Beschlüssen vom 10. Oktober 2016, Zlen. 27 Se 118/16d und 27 Se 135/16d, vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Insolvenzgericht abgewiesen. Gegen diese Beschlüsse wurde am 25. Oktober 2016 von den Antragstellern der Insolvenzanträge Rekurs erhoben.

2. Die Rekurse wurden der Antragstellerin am 2. November 2016 zugestellt. Am 16. November 2016 erstattete die Antragstellerin fristgerecht eine Rekursbeantwortung.

3. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2016 stellte die Antragstellerin beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Gesetzesprüfung gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG.

3.1. Darin führt die Antragstellerin zur Zulässigkeit des Antrages im Wesentlichen aus, dass es ihr als Partei eines Rechtsmittelverfahrens und daher auch als Gegnerin der Rekurswerber möglich sein müsse, aus Anlass der Rechtsmittelgegenschrift einen Antrag auf Gesetzesprüfung zu stellen und sich nicht zum Spielball der Antragstellungen der Rekurswerber machen zu lassen.

3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Einbringung eines solchen Antrages führt die Antragstellerin aus, dass es sachlich nicht gerechtfertigt sei, "gleichzeitig" mit "demselben Tag" gleichzusetzen. Gleichzeitig bedeute vielmehr, dass es während der gesamten Dauer des anhängigen Rechtsmittelverfahrens möglich sein müsse, einen Antrag auf Gesetzesprüfung zu erheben, da sich die verfassungsrechtliche Problematik unter Umständen erst durch die jeweiligen Gegenausführungen im Rechtsmittelverfahren erhellte (wie im konkreten Fall). Die Frist zur Erhebung eines Antrages auf Gesetzesprüfung sei durch die Formulierung "gleichzeitig" nicht starr mit dem Tag der Rekursbeantwortung fixiert, da dies zwangsläufig zu einer Überlastung jeder Kanzlei führen würde, die bekanntermaßen alle auf Grund des enormen Arbeitsanfalles erst am letzten Tag Beschwerden und Rekursbeantwortungen fertigstellen würden, wodurch idR keine Zeit für Überlegungen und Einbringungen von Anträgen auf Gesetzesprüfung bleiben würde. Aus diesen Gründen sei auch die Einbringung im konkreten Fall erst jetzt (gemeint ist am 4. Dezember 2016) – "parallel zur Rekursbeantwortung" – erfolgt.

III. Zulässigkeitrömisches drei. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

2. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels.

3. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2016, G95/2016, festgestellt hat, ist auch der in erster Instanz (vollständig) obsiegenden Partei, die im Falle eines Rechtsmittelverfahrens Prozessgegner ist, vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Antragstellung auf Gesetzesprüfung einzuräumen.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat die Rechtzeitigkeit eines solchen Antrages unmittelbar vor dem Hintergrund des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG zu beurteilen. Daraus folgt, dass ein solcher Antrag durch den Rechtsmittelwerber grundsätzlich dann rechtzeitig ist, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird, und für den Rechtsmittelgegner – jedenfalls bei zweiseitigen Rechtsmitteln – der Parteienantrag während der Frist zur Beantwortung des Rechtsmittels erfolgt (VfGH 2.7.2016, G95/2016).

5. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung, der zufolge ein Parteienantrag des Rechtsmittelgegners grundsätzlich zulässig ist, die Einbringung des Antrags aber während der Frist zur Beantwortung des Rechtsmittels zu erfolgen hat, erweist sich der Antrag als verspätet:

Gemäß §72 Abs2a ZPO beträgt die Frist zur Einbringung einer Rekursbeantwortung 14 Tage ab Zustellung des Rekurses. Der Rekurs wurde der Antragstellerin am 2. November 2016 zugestellt. Die zweiwöchige Frist zur

Rekursbeantwortung endete folglich am 16. November 2016. Der Antrag auf Gesetzesprüfung wurde nach Ablauf dieser Frist beim Verfassungsgerichtshof am 4. Dezember 2016 und damit verspätet eingebracht.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litb VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Zivilprozess, Rechtsmittel, Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G423.2016

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at